

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
zur 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“  
u.a. für die Fl.Nrn. 1654/1, 1655/1 und 1653/2 Gemarkung Eberfing**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Veränderungssperre als Satzung:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich zur 6. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“ u.a. für die Fl.Nrn. 1653/2, 1654/1 und 1655/1 Gemarkung Eberfing wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre gilt für die Grundstücke Fl.Nrn. 1649/1, 1653/1, 1653/2, 1654/1 und 1655/1 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1650, 1656 und 1657 Gemarkung Eberfing. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der Geltungsbereich ist in diesem Lageplan mit rot umrandet dargestellt.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Der Satzung über die Anwendung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**§ 5 Außer-Kraft-Treten/Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplanänderung in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (vgl. § 17 BauGB).“

Eberfing, 15.02.2021, Gemeinde Eberfing, Georg Leis, 1. Bürgermeister

**Hinweis:** Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 2/2021 vom 17.02.2021 bekanntgemacht.

